# M 3 Endlich selbstständig – das Projekt "App Fernwärts"

Wer träumt nicht davon, sein eigener Chef zu sein, und beruflich seine eigenen Ziele umzusetzen? Doch vor der Unternehmensgründung stellt sich eine entscheidende Frage: Welche Rechtsform passt zu meinen Vorstellungen und den Rahmenbedingungen?

Schau mal, wir haben die Reise-App mit weiteren Funktionen ausgestattet, damit sie noch besser bei unseren Kunden ankommt und wir mit der neuen Firma voll durchstarten können. Uns fehlt nur noch die richtige Rechtsform: Da habe ich einfach überhaupt keinen Durchblick. Macht ihr das nicht gerade im Wirtschaftsunterricht?





Georgijevic / iStock / Getty Images Plus

Der 23-jährige Lukas Schmied plant seine Selbstständigkeit. Nach der Schule hat Lukas eine Ausbildung als Fachinformatiker mit der Fachrichtung Anwendungsentwicklung erfolgreich abgeschlossen und will nun sein Hobby Programmieren zum Beruf machen: Er träumt von der Entwicklung von Apps fürs Smartphone. Seine beliebte Reise-App "Fernwärts" hat schon mehrere Preise und tausende Top-Bewertungen von Kunden bekommen. Mit Bürokratie und Verwaltung hat es Lukas jedoch nie so genau genommen. Als er kürzlich an einer Sendung für Gründer teilgenommen hat, wurde ihm dies zum Verhängnis: Er konnte weder exakte Zahlen präsentieren noch mit einem Businessplan glänzen.

Seine Freundin Lena ist Kauffrau für Marketingkommunikation. Lukas hat sie davon überzeugt, mit in die Firma einzusteigen. Große Sorgen bereitet den beiden die Entscheidung für eine Rechtsform. Lukas kann mit rechtlichen Themen ohnehin nicht viel anfangen. Und beide müssen noch die Beta-Version ihrer neuen App fertigstellen, um damit in Verkaufsverhandlungen mit einem großen Reiseportal zu gehen.

Lukas bittet daher seine Schwester, die das Thema "Rechtsformen" gerade in der Berufsschule behandelt: "Könntest du für uns nicht zusammenfassen, was ihr gerade im Unterricht über die Rechtsformen lernt? Und uns eventuell kurz erklären, welche Rechtsform am besten zu unseren Vorstellungen passt? Dann wären wir für unser nächstes Beratungsgespräch zumindest etwas besser vorbereitet – das wäre wirklich eine große Hilfe!" Lukas' Schwester ist begeistert von der Idee: "Ich frage mal meinen Wirtschaftslehrer. Daraus können wir bestimmt ein Projekt machen. Dann nehmen wir einfach dich als Beispiel und suchen für deine neue Firma die passende Rechtsform."

## Aufgaben

20

- 1. Nennen Sie zunächst Rechtsformen, die Lukas und Lena für ihre neue Firma wählen könnten.
- 2. Zählen Sie in Ihrer Klasse von 1 bis 4 durch. Bearbeiten Sie für Ihren Text ①, ②, ③ oder ④ die Aufträge mithilfe des Ablaufplans in **M 4**. Jeder Schüler erhält:
- 1) eines der Materialien M 5 bis M 8 und 2) jeweils fünf Mal die Broschüre M 9.
- 3. Schreiben Sie abschließend eine Empfehlung für Lena und Lukas, welche Rechtsform sie wählen sollten, und begründen Sie diese.

# M 4 Ablaufplan für das Gruppenpuzzle

ZM 1

# **ARBEITSAUFTRÄGE ARBEITSPHASE** Werden Sie Experten für ein Kriterium der Rechtsformwahl: Lesen Sie Ihren Informationstext. **EINZELARBEIT** Halten Sie ihre Erkenntnisse auf den Broschüren 25 Minuten zu den fünf verschiedenen Rechtsformen unter Ihrem Symbol **fest**. Vervollständigen Sie hierfür zunächst die Überschriften der Broschüren. Bereiten Sie sich so vor, dass Sie Ihre Ergebnisse den anderen Experten in der Gruppenarbeitsphase erklären können. Materialien: Informationstexte M 5 – M 8, 5 x Broschüre M 9 Tauschen Sie sich in einer Gruppe mit Experten zu anderen Kriterien aus. **GRUPPENARBEIT** Vervollständigen Sie gemeinsam Ihre Broschüren, indem Sie sich gegenseitig Ihre **BROSCHÜRE** Kriterien für die Wahl der Rechtsform erklären und **ERSTELLEN** die Ergebnisse festhalten. 45 Minuten Erstellen Sie jeweils ein Kurzporträt zu jeder Rechtsform. Notieren Sie abschließend zu jeder Rechtsform einen Vorteil und einen Nachteil. Materialien: 5 x Broschüre M 9 Bleiben Sie in Ihrer Gruppe. Sie erhalten vom Lehrer ein Protokoll des Beratungsgesprächs von Lukas und Lena. **GRUPPENARBEIT** Lesen Sie das Protokoll und markieren Sie sich (2) Aussagen, die zu den verschiedenen Kriterien **NUTZWERT**passen. **ANALYSE** • **Bewerten** Sie die Rechtsformen anhand der 30 Minuten Wünsche und Vorstellungen von Lukas und Lena, indem Sie eine **Nutzwertanalyse** durchführen. Nutzen Sie hierfür die Methodenseite. Materialien: 5 x Broschüre M9, Protokoll M10, Methodenseite

#### (1) Werden Sie Experte zu ... Haftung M 5

Wir fragen - Gründungsberater Manuel Maier antwortet.

Gründerjournal: Unterscheiden sich die verschiedenen Rechtsformen von Unternehmen überhaupt, was die Haftung betrifft?

Manuel Maier: Selbstverständlich! Ein bedeutender Unterschied existiert zwischen Einzelunternehmen und OHG auf der einen und Kapitalgesellschaften auf der anderen Seite. Denn Kapitalgesellschaften haben den bedeutenden Vorteil, dass sie nur eingeschränkt haften – ausschließlich mit ihrem betrieblichen Vermögen. Einzelunternehmen und OHGs haften hingegen unbeschränkt. Konkret bedeutet das: Im Fall der Fälle haften die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten und Verträge mit Lieferanten, Kunden



und Mitarbeitern auch mit ihrem gesamten Privatvermögen, nicht nur mit dem Betriebsvermögen. Gründerjournal: Von der Kommanditgesellschaft haben Sie noch nicht gesprochen. Warum?

Manuel Maier: Der Fall der KG ist etwas komplizierter. Hier haben wir es nämlich mit zwei verschiedenen Arten von Gesellschaftern zu tun: dem Komplementär und dem Kommanditisten. Der Komplementär haftet persönlich und unbeschränkt – also mit seinem Privatvermögen und dem Betriebsvermögen. Dafür verfügt er aber auch über umfangreiche Befugnisse hinsichtlich Geschäftsführung und Vertretung. Für ihn gelten dieselben Regeln wie für den Gesellschafter einer OHG. Der Kommanditist dagegen genießt denselben Status wie der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Sprich: Er haftet nur mit seinem betrieblichen Vermögensanteil, also dem Kapital, das er in die Gesellschaft investiert hat.

Gründerjournal: Gibt es Fälle, in denen der Kommanditist dennoch mit seinem Privatvermögen haftet?

Manual Maier: Ja, die gibt es. Die Haftungsbeschränkung des Kommanditisten muss zwingend im Handelsregister eingetragen sein. Solange der Kommanditist nicht als solcher im Handelsregister eingetragen ist, haftet er unbeschränkt nach §176 HGB, es sei denn dem Kunden oder Lieferanten war dies bekannt.

Gründerjournal: Was ist mit der GmbH?

Manuel Maier: Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft – diese hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, d. h. Kunden und Lieferanten schließen die Verträge mit der GmbH und nicht mit den Gesellschaftern, die die GmbH vertreten. Daher haftet die GmbH für alle Verbindlichkeiten mit ihrem Gesellschaftsvermögen also mit dem betrieblichen Vermögen. Vor Eintragung ins Handelsregister existiert die Gesellschaft jedoch offiziell noch nicht, sodass die Gesellschafter in diesem Zeitraum persönlich und solidarisch

Gründerjournal: Bei der Aktiengesellschaft sieht die Haftung vermutlich ähnlich aus, oder?

Manuel Maier: Hinsichtlich der Haftung, ja! Auch hier ist die Eintragung ins Handelsregister konstitutiv, d. h. vor der Eintragung existiert die AG noch nicht.

© Autorentext

10

15

20

25

# GmbHG § 11 Rechtszustand vor der Eintragung [ins Handelsregister]

- (1) Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.
- (2) Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

## AktG § 1 Wesen der Aktiengesellschaft

(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

#### AktG § 36 Anmeldung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht von allen Gründern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

## AktG § 41 Handeln im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung [...]

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen handelt, haftet persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### (2) Werden Sie Experte zu ... Grundkapital M 6

Wir fragen – Gründungsberater Manuel Maier antwortet.

Gründerjournal: Reden wir über Geld: Welches Grundkapital muss ich aufbringen, um ein Unternehmen zu gründen?

Manuel Maier: Das kann man so pauschal nicht beantworten. Die Unterschiede zwischen der Einzelunternehmung bzw. der Personengesellschaft auf der einen Seite und der Kapitalgesellschaft auf der anderen Seite sind groß. Bei den Ersteren gibt es kein vorgeschriebenes Grundkapital – als Ausgleich dafür ist jedoch eine unbeschränkte Haftung vorgesehen. Bei der Kapitalgesellschaft gibt es ganz klare unbeschränkte Haftung vorgesehen. Bei der Kapitalgesellschaft gibt es ganz klare Regeln.



Gründerjournal: Welche Regeln wären das?

Manuel Maier: Eine pauschale Antwort ist wiederum nicht möglich. Für die Gründung einer GmbH sind nach §5 (1) GmbHG mindestens 25.000 Euro Stammkapital aufzubringen. Wessen Möglichkeiten dies überschreitet, der kann eine Unternehmergesellschaft mit dem Zusatz "haftungsbeschränkt" als Variante der GmbH gründen. Hier genügt bei der Gründung ein Euro Stammkapital. Dafür müssen im Gegenzug 25 Prozent des Gewinns in eine gesetzliche Rücklage fließen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 Euro erreicht wurde - im Gesetz findet man diese Variante im §5a GmbHG.

Gründerjournal: Und für die AG – gelten dort ähnliche Regeln?

Manuel Maier: Ja, nach §7 AktG müssen 50.000 Euro Grundkapital aufgebracht werden.

Gründerjournal: Muss das Grundkapital immer in Form von Geld geleistet werden?

20 Manuel Maier: Nein, bei der AG können wie bei allen Rechtsformen die Einlagen der Gesellschafter auch in Form von Sacheinlagen erfolgen. Bei der AG sind Sacheinlagen jedoch etwas komplexer.

Gründungsjournal: Noch eine Frage zu einem angenehmen Thema: Wie werden die Gewinne verteilt?

Manuel Maier: Oder im weniger angenehmen Fall die Verluste! Werfen wir zunächst einen Blick auf die Einzelunternehmung: Da es nur einen Inhaber gibt, fallen ihm sowohl sämtliche Gewinne als auch sämtliche Verluste zu. Bei der OHG erhalten die Gesellschafter zunächst vier Prozent Zinsen auf ihre eingelegten Kapitalanteile. Bleibt nach Auszahlung dieses Zinsgewinns noch ein Restgewinn, wird dieser gleichmäßig auf die Gesellschafter verteilt. Bei der KG ist das Verfahren zur Bestimmung des Restgewinns identisch. Seine Verteilung erfolgt jedoch nicht nach einem gleichmäßigen, sondern einem angemessen Verhältnis. Bei der AG und der GmbH kommt es ganz darauf an, wie viele Anteile am Grundkapital bzw. wie viele Geschäftsanteile man hält: Nach diesem Verhältnis werden die Gewinne auf die Aktionäre (§60 AktG) bzw. Gesellschafter verteilt (§29 GmbHG). Verluste werden hingegen von der Kapitalgesellschaft getragen, d. h. sie mindern das Eigenkapital, werden aber nicht auf die Gesellschafter verteilt.

© Autorentext



25

10

15

#### **HGB § 121 Verteilung von Gewinn und Verlust – OHG**

- (1) Von dem Jahresgewinne gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in Höhe von vier vom Hundert seines Kapitalanteils. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Anteile nach einem entsprechend niedrigeren Satz. [...]
- (3) Derjenige Teil des Jahresgewinns, welcher die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnenden Gewinnanteile übersteigt, sowie der Verlust eines Geschäftsjahrs werden unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt.

# **HGB §168 Verteilung von Gewinn und Verlust - KG**

- (1) Die Anteile der Gesellschafter am Gewinne bestimmen sich, soweit der Gewinn den Betrag von vier vom Hundert der Kapitalanteile nicht übersteigt, nach den Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 2.
- (2) In Ansehung des Gewinns, welcher diesen Betrag übersteigt, sowie in Ansehung des Verlustes gilt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, ein den Umständen nach angemessenes Verhältnis der Anteile als bedungen.

Wir fragen – Gründungsberater Manuel Maier antwortet.

**Gründerjournal**: Herr Maier, was ist denn überhaupt der Unterschied zwischen Geschäftsführung und Vertretung?



**Manuel Maier**: Zwischen Geschäftsführung und Vertretung besteht ein zentraler Unterschied: Als Geschäftsführer leitet man ein Unternehmen. Als Vertretung darf man für ein Unternehmen lediglich nach außen bevollmächtigt handeln, also z. B. mit einem Kunden Verträge abschließen. Wichtig ist also die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis. Oft vereinbaren die Gesellschafter interne Regeln, die ihre Befugnisse definieren: In diesem Innenverhältnis gilt nachgiebiges Recht. Im Außenverhältnis gilt hingegen zwingendes Recht – also in der Beziehung zu Lieferanten oder Kunden. Gibt es interne Regelungen, die von gesetzlichen Grundregeln abweichen, sind diese gegenüber Außenstehenden in aller Regel nicht gültig, außer Kunden oder Lieferanten wussten davon.

Gründerjournal: Inwiefern unterscheiden sich die Rechtsformen dabei?

Manuel Maier: Beginnen wir mit dem denkbar einfachsten Fall – dem Einzelunternehmen. Der Inhaber ist der einzige Gesellschafter, also darf er alles alleine entscheiden. Er führt die Geschäfte und vertritt die Firma nach außen. Bei der OHG wird es komplizierter. Hier sind grundsätzlich alle Gesellschafter zur Geschäftsführung verpflichtet und auch berechtigt, alleine zu handeln (§114 HGB), es sei denn im Gesellschaftsvertrag wurde etwas anderes vereinbart. Dies gilt grundsätzlich auch für die Vertretung nach außen. Angenommen, Gesellschafter A und B betreiben gemeinsam die A&B OHG und im Gesellschaftsvertrag wurde festgelegt, dass A nur Verträge bis 10.000 € abschließen darf. Auf einer Messe sieht A jedoch eine Maschine zum Schnäppchenpreis von 15.000 € und unterschreibt sofort den Kaufvertrag. Dieser Vertrag ist gültig, selbst wenn B gegen den Kauf ist, da derartige Einschränkungen im Außenverhältnis nicht wirksam sind (§126 HGB). Intern kann B von A verlangen, dass er einen Schaden ersetzt.

Gründerjournal: Wie sieht die Rechtslage in der Kommanditgesellschaft aus?

Manuel Maier: Bei der KG muss beachtet werden, dass es zwei Arten von Gesellschaftern gibt – mindestens einen Komplementär, der unbeschränkt haftet, und mindestens einen Kommanditisten, der nur beschränkt haftet. Letzterer ist nach §164 und §170 HGB von der Geschäftsführung und Vertretung gänzlich ausgeschlossen. Er darf lediglich bei außergewöhnlichen Geschäften widersprechen.

Gründerjournal: Wird's bei den Kapitalgesellschaften noch komplexer?

Manuel Maier: Bei der GmbH können die Gesellschafter Geschäftsführer werden – sie müssen es aber nicht. Es können auch Angestellte als Geschäftsführer eingestellt werden. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so führen sie die Geschäfte im Unterschied zu den Personengesellschaften gemeinsam und vertreten die Gesellschaft auch gemeinsam (GmbHG §35). Das Recht, dass jeder die Gesellschaft einzeln vertreten darf, kann ins Handelsregister eingetragen werden, und gilt dann auch im Außenverhältnis.

Gründerjournal: Die AG folgt vermutlich dem Beispiel der GmbH?

**Manuel Maier:** Richtig – nur heißt der Geschäftsführer hier "Vorstand". Im Gegensatz zur GmbH gilt jedoch eine Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstandes: Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, dürfen die Vorstandsmitglieder die Gesellschaft nur gemeinschaftlich vertreten. Soll ein Vorstandsmitglied das Unternehmen allein nach außen vertreten können, kann dies im Handelsregister eingetragen werden.

© Autorentext



10

20

25

30

35

#### HGB §126 Umfang der Vertretung – OHG [gekürzt]

[...] (2) Eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

© thinkstockphoto/Bubaone

# M 8(4) Werden Sie Experte zu ... Kosten und Finanzierung

Wir fragen – Gründungsberater Manuel Maier antwortet.

**Gründerjournal**: Wenn ich möglichst kostengünstig ein Unternehmen gründen möchte, welche Rechtsform sollte ich dann wählen?

Manuel Maier: Ganz grundsätzlich gilt: Eine Eintragung ins Handelsregister erfordert immer eine notariell beglaubigte Handelsregisteranmeldung – das verursacht Kosten – allerdings bei allen Rechtsformen. Genauso wie die Anmeldung eines Gewerbes bei allen Rechtsformen mit Kosten zu Buche schlägt. Am kostengünstigsten kommt man bei der Einzelunternehmung weg. Hier fallen keine weiteren Kosten an. Ähnlich sieht es bei den Personengesellschaften aus. Mehrere Gesellschafter regeln dabei ihre



Zusammenarbeit im Innenverhältnis durch einen formfreien Gesellschaftsvertrag ohne Notarkosten. Damit ist die Beziehung der Gesellschafter untereinander gemeint. Gegenüber Kunden, Lieferanten usw., im sogenannten Außenverhältnis, entstehen Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch Eintragung ins Handelsregister oder mit Aufnahme der Geschäfte. Eine Ausnahme existiert: Bringen Gesellschafter ein Grundstück ein, muss der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden.

<sup>15</sup> **Gründerjournal**: Und bei der GmbH?

Manuel Maier: Bei der GmbH ist, wie bei der AG, grundsätzlich ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag erforderlich. Die Höhe der Gebühren ist gesetzlich geregelt. Bei der GmbH hängen sie von der Höhe und der Zusammensetzung des Stammkapitals ab: Werden nur Barmittel oder auch Sachgegenstände, wie z. B. Maschinen, in die Firma eingebracht? Verwendet man einen Mustergesellschaftsvertrag, lassen sich Kosten einsparen.

Gründerjournal: Stichwort Finanzierung: Welche Möglichkeiten stehen Gründern hier offen?

Manuel Maier: Ganz allgemein kann ein Unternehmen eigen- oder fremdfinanziert werden. Das heißt, es kann entweder Kapital aus (unternehmens-)eigenen Mitteln und von Gesellschaftern aufgewendet werden oder es können Fremdkredite aufgenommen werden. Hinsichtlich Fremdfinanzierung haben Einzelunternehmen und Personengesellschaften den Vorteil, dass sie aufgrund ihrer unbeschränkten Haftung sehr kreditwürdig sind. Dagegen ist insbesondere beim Einzelunternehmen die Eigenfinanzierung eingeschränkt. Bei den Personalgesellschaften ist die KG gegenüber der OHG im Vorteil, da man leichter zusätzliche Kommanditisten findet.

Gründerjournal: Die Kapitalgesellschaften sind weniger kreditwürdig, oder?

Manuel Maier: Naja, es kommt darauf an. Wenn die Zahlen stimmen, erhält auch eine KG einen Kredit. Grundsätzlich senkt die Haftungsbeschränkung jedoch die Kreditwürdigkeit etwas. Hinsichtlich Eigenfinanzierung gibt es aber Vorteile. Durch die Ausgabe von Aktien kann eine AG ihr Eigenkapital in großem Stil erhöhen – das kostet aber auch Geld. Nicht zuletzt deswegen ist die AG tendenziell als Rechtsform für Großunternehmen geeignet. Auch bei der GmbH ist es leichter, neue Gesellschafter zu finden; die Übertragung auf einen neuen Gesellschafter erfordert jedoch einen kostspieligen Notar.

© Autorentext

20

25

30

#### BGB § 311b Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass

(1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. (...)

# **GmbHG §2 Form des Gesellschaftsvertrags - GmbH**

(1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

## AktG § 23 Feststellung der Satzung - AG

(1) Die Satzung muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell beglaubigten Vollmacht.

N						
	URZPORTRAT					
	+					
H/	AFTUNG					
		Vermögen?				
_				_		
	RÜNDUNGSKAPIT					
Er	forderlich?					
GI	GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG					
_ GI	ESCHÄFTSFÜHRL	ING UND VERTRET	UNG			
lm	Innenverhältnis?					
lm	Außenverhältnis?					
GRÜNDUNGSKOSTEN						
Nein Ja, für						
FINANZIERUNG						
Εiς	Eigenfinanzierung durch					
	emdfinanzierung durch					
	IUTZWERTANALYSE	GEWICHTUNG g	AUSPRÄGUNG a	gxa		
	HAFTUNG	OLWIOITI ONG 9	ACCI NACCING a	y x a		
G	RÜNDUNGSKAPITAL					

NUTZWERTANALYSE	GEWICHTUNG g	AUSPRÄGUNG a	gха
HAFTUNG			
GRÜNDUNGSKAPITAL			
GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG			
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG			
GRÜNDUNGSKOSTEN			
EIGENFINANZIERUNG			
FREMDFINANZIERUNG			

Nach dem Beratungsgespräch mit Lukas Schmied und seiner Geschäftspartnerin Lena Hansemann erstellt Gründungsberater Maier ein individuelles Beratungsprotokoll ...

# A. PERSÖNLICHE DATEN DER GRÜNDER Name: Lukas Schmied Lena Hansemann Geschlecht: männlich weiblich Branche: App-Entwicklung / New Media Gründungsphase: Orientierungsphase / Businessplan

**B. BUSINESSPLAN** 

## B. 3 RECHTSFORM - WÜNSCHE UND ANFORDERUNGEN DER GRÜNDER



Herr Schmied verfügt über Eigenkapital in Höhe von 20.000 Euro. Dieses Gründungskapital ist bar vorhanden. Er verfügt darüber hinaus über einen leistungsfähigen PC im Wert von 1.000 Euro und über Büroausstattung zum aktuellen Wert von 3.000 Euro: Dieses Sachkapital soll ebenfalls in die Firma eingebracht werden. Frau Hansemann verfügt ihrerseits über Barmittel in Höhe von 27.000 Euro. Ein möglicherweise erforderliches Grundkapital stellt somit kein Problem dar und ist ein nachrangiges Kriterium.

Beide Gründer möchten es vermeiden, mit privatem Vermögen zu haften. Denn erst kürzlich haben sie mitbekommen, wie ein Freund durch fehlende Haftungsausschlüsse auch Teile seines privaten Vermögens verloren hat. Dieses Kriterium ist ihnen am wichtigsten. Die Gewinn- und Verlustverteilung soll nach Wunsch von beiden nach dem Kapitaleinsatz erfolgen. Wenn möglich, wollen sie an einem Verlust nicht beteiligt werden. Außerdem möchte Herr Schmied die Verantwortung für die Leitung der Firma nach Möglichkeit seiner Geschäftspartnerin Lena Hansemann übertragen. Selbst möchte er mit der Leitung und Vertretung des Unternehmens nichts zu tun haben. Er sieht sich selbst als Entwickler. Beide Kriterien sind den Gründern nach der Haftung am zweitwichtigsten.

Hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten wünschen sich beide Flexibilität bei der Aufnahme eines weiteren Gesellschafters (Eigenfinanzierung). Herr Sorgenfrei, der Onkel von Frau Hansemann, spielt mit dem Gedanken, mit einem Kapitalanteil von 100.000 Euro in die Unternehmung einzusteigen. Allerdings möchte er nur am Gewinn beteiligt sein, ohne Verantwortung für Geschäftsführung, Vertretung oder Haftung zu tragen. Gute Möglichkeiten für eine Kreditfinanzierung sind zwar wünschenswert, aber aufgrund der guten finanziellen Ressourcen von nachrangiger Bedeutung.

Die rechtsformabhängigen Gründungskosten sollen nach Wunsch von Lena und Lukas – wie von fast allen Gründern gewünscht – nach Möglichkeit gering sein. Dies ist den beiden genauso wichtig wie gute Möglichkeiten zur Eigenfinanzierung.

© Autorentext

20

25

© iStockphoto